



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.06

Bregenz, am 15.11.2004

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien  
SMTP: [post.st4@bmvit.gv.at](mailto:post.st4@bmvit.gv.at)

Auskunft:  
**Dr. Brigitte Hutter**  
Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: [7. Novelle zum Führerscheingesetz](#)  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 20.10.2004, GZ. BMVIT-170.706/0002-II/ST4/2004](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf ergeben sich folgende Bemerkungen:

## **Allgemeines:**

Grundsätzlich wird jede Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit begrüßt. Das Vorhaben wird jedoch einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, zumal nach dem vorliegenden Entwurf die Führerscheinbehörde für den Vollzug des Vormerksystems ein gesondertes Verfahren und allenfalls auch ergänzende Ermittlungen durchzuführen hat, weil sie einige Delikte entsprechend werten muss.

Weiters ist zu erwarten, dass in den Fällen des § 30a Abs. 2 von der Exekutive keine Organmandate mehr verhängt und die Strafbehörden keine Anonymverfügungen erlassen werden, was zu einem zusätzlichen Aufwand im Bereich der Strafverfahren führt. Außerdem ist zu befürchten, dass die Straferkenntnisse vermehrt bekämpft werden, um eine Eintragung im Führerscheinregister zu verhindern oder zu verzögern. Die daraus resultierenden Kosten sind jedenfalls in den Erläuterungen nicht erwähnt, sodass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Einführung des Vormerksystems jedenfalls unvollständig sind.

Schließlich wird die Auffassung vertreten, dass mit einer konsequenten Handhabung des Führerscheingesetzes es schon nach der bisherigen Rechtslage möglich ist, Hochrisikolenkern die Lenkberechtigung zu entziehen bzw. diesen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aufzuerlegen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z. 14 (§ 26):**

Da auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Festlegung der Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung die Folgen nicht zu berücksichtigen sind, sollte Abs. 1 Z 2 entfallen.

Die Regelung des Abs. 4, wonach eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden darf, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist, führt sehr oft zu einem „kalten Entzug“, da die Organe der öffentlichen Sicherheit gemäß § 39 Abs. 1 bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen den Führerschein vorläufig abnehmen können. Der Abschluss des Strafverfahrens sollte daher nicht Voraussetzung für eine Entziehung sein.

#### **Zu Z. 15 (§§ 30a und 30b):**

##### Zu §30a Abs. 1:

Wie die im letzten Satz normierte Verständigung von der Eintragung und den sich daraus ergebenden Folgen (§ 30b) zu erfolgen hat, ist unklar. Sie führt jedenfalls zu einem beträchtlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand (insbesondere Zustellgebühren), falls diese Aufgaben nicht jedenfalls von der Verwaltungsstrafbehörde wahrgenommen wird, die ein entsprechendes Strafverfahren abgeführt hat. Eine solche Verfahrenserleichterung setzt allerdings eine Vereinfachung voraus, die aber – wie in den Ausführungen zu § 30a Abs. 2 noch aufgezeigt wird – auch aus anderen Gründen geboten erscheint.

##### Zu §30a Abs. 2:

Dass die Behörde – ungeachtet des Ergebnisses des Verwaltungsstraf- bzw. Entzugsverfahrens – in jedem Fall zu prüfen hat, ob bei den Übertretungen gemäß § 30a Abs. 2 Z. 4, 6 und 8 ein Delikt vorliegt, das im Vormerkssystem einzutragen ist, bedeutet jedenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Weiters ist die Eintragung ins Vormerkssystem per se einer Anfechtung bzw. Überprüfung nicht zugänglich, sodass auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auf eine zweifelsfreie Regelung geachtet werden sollte.

Diese Bedenken soll das nachfolgende Beispiel verdeutlichen:

Nach § 46 Abs. 4 lit. a StVO ist das Befahren des Pannestreifens verboten. Weitere Tatbestandselemente, wie eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes usw. – wie im Entwurf vorgesehen – sind in der StVO nicht normiert. Mit dem Abschluss des Strafverfahrens wird somit lediglich festgestellt, dass der Pannestreifen unrechtmäßig befahren wurde, nicht aber, ob eine Behinderung stattgefunden hat. Das Vorliegen letztgenannter Voraussetzungen wird die Führerscheinbehörde – allenfalls nach Vornahme ergänzender Ermittlungen – zu beurteilen haben. Über die Frage der Behinderung wird aber nie bescheidmäßig abgesprochen.

Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche und verwaltungsökonomische Bedenken, weshalb gefordert wird, dass der Deliktskatalog so gefasst wird, dass das Vorliegen des strafbaren Tatbestandes für sich allein ausreichend ist und nicht noch zusätzliche Elemente hinzutreten müssen. Dies würde insofern zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen, als einerseits ohne zusätzliche Prüfung durch die Führerscheinbehörde die Eintragung ins Vormerksystem erfolgen könnte und andererseits auch die Verwaltungsstrafbehörde die Verständigung gemäß Abs. 1 letzter Satz gleichzeitig mit der Zustellung bzw. Verkündung des Strafkenntnisses vornehmen könnte.

Zudem sollte der Deliktskatalog jedenfalls auch massive Geschwindigkeitsdelikte, die nicht einen Entzug der Lenkberechtigung zur Folge haben, umfassen, da gerade solche Übertretungen eine der Hauptunfallursachen darstellen und für viele Verletzte und Getötete im Straßenverkehr verantwortlich sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum chronische Raserei unterhalb der Entzugsschwelle zu keinerlei führerscheinrechtlichen Konsequenzen führen soll. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, als nach § 17 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesundheitsverordnung notorische Raserei unterhalb der Entzugsschwelle keine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung darstellt. Es wird vorgeschlagen, Geschwindigkeitsübertretungen von 30 km/h im Ortsgebiet bzw. 40 km/h außerorts zu berücksichtigen.

Andererseits wird die Aufnahme des § 106 Abs. 1b KFG 1967 (Anschlapppflicht für Kinder unter 12 Jahren) ins Vormerksystem als überzogen angesehen. Wer eine solche Übertretung zu verantworten hat, kann sicher nicht als Hochrisikolenker qualifiziert werden.

#### Zu § 30a Abs. 4:

Da der Zeitpunkt der Eintragung ausschließlich davon abhängt, wann die Behörde die entsprechende Bearbeitung durchführt und somit variabel ist, sollte auf den Zeitpunkt des Abschlusses des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahrens erster Instanz bzw. auf den Zeitpunkt der Erledigung durch diversionelle Maßnahmen abgestellt werden.

Die Eintragung ins Vormerksystem setzt voraus, dass das erstinstanzliche Verfahren abgeschlossen ist. Es fehlen jedoch Bestimmungen für die Fälle, in denen im Zuge des Rechtsmittelverfahrens die angefochtene Entscheidung ersatzlos aufgehoben wird.

Weiters muss klargestellt werden, dass die Eintragungen im zentralen Führerscheinregister abgefragt werden können, andernfalls ist das Vormerksystem nicht wirksam zu vollziehen.

#### **Zu Z. 16 (§ 31):**

Die geplante Novellierung der Ausstellung des Mopedausweises für Personen unter 16 Jahren wird begrüßt. Es wäre in diesem Zusammenhang allerdings zu überlegen, ob

die Ausstellung der Mopedausweise für Personen unter 16 nicht auch durch ermächtigte Einrichtungen erfolgen kann.

### **Anregungen außerhalb des Entwurfes**

Gemäß § 24 Abs. 3 hat die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit erfolgt. Dies führt z.B. dazu, dass bei einer Entziehung nach § 7 Abs. 3 Z. 9 (strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB) während der Probezeit auch eine Nachschulung anzuordnen ist. Gleiches gilt z.B. bei einer Entziehung aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung. Auch hier ist verpflichtend eine Nachschulung anzuordnen.

Es wird vorgeschlagen, den § 24 Abs. 3 dahingehend zu novellieren, dass – ähnlich dem § 4 Abs. 6 Z. 3 – die Verpflichtung zur Anordnung einer Nachschulung nur bei strafbaren Handlungen vorzunehmen ist, wenn diese beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer